

III - 133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1982 -03- 31

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0504/1-Pr.2/82

Wien, 1982 03 31

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Zum Entschließungsantrag des Nationalrates vom 9. Dezember 1981, lautend "Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, mit den Ländern Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, daß in Hinkunft die Behebung von Sturmschäden und Schneedruckschäden an Gebäuden und landwirtschaftlichen Kulturen aus Mitteln des Katastrophenfonds finanziert werden kann, und über das Ergebnis dieser Verhandlungen dem Nationalrat bis 31. März 1982 zu berichten."

beehre ich mich, folgenden Bericht vorzulegen:

1. Am 30. März d.J. hat mit den Ländervertretern eine diesbezügliche Besprechung stattgefunden, bei der von den Ländern einhellig die Auffassung zum Ausdruck gebracht wurde, daß einer Finanzierung der genannten Schadensarten aus Mitteln des Katastrophenfonds nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden könnte, daß den Ländern dadurch keine finanzielle Mehrbelastung entsteht.
2. Gemäß § 21 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1979 kann der Bund schon derzeit den Ländern Zweckzuschüsse zur Förderung der Behebung auch von Sturm- und Schneedruckschäden im Vermögen physischer Personen gewähren; bisher konnte mit den zur Verfügung gestellten Mitteln das Auslangen gefunden werden.
3. Die Heranziehung von Katastrophenfondsmitteln für Zweckzuschüsse in Sturm- und Schneedruckschäden im Privatvermögen hätte zwangsläufig auch eine Berücksichtigung solcher Schäden im Vermögen juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften zur Folge, wofür die Länder künftighin zusätzliche Grundleistungen zu erbringen hätten.

4. Da gemäß Art. 15 B-VG die Kompetenz im Gegenstand bei den Ländern liegt und gemäß § 2 F-VG 1948 die Gebietskörperschaften den Aufwand zu tragen haben, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, sofern die zuständige Gesetzgebung nicht anderes bestimmt, ist es dem Bund nur möglich, zu den von den Ländern selbst in Schadensfällen gewährten Beihilfen einen Zuschuß bis zu maximal 50 v.H. des Aufwandes der Länder zuzuerkennen. Bei einer darüber hinausgehenden Leistung des Bundes würde naturgemäß der Zuschuß zur Grundleistung. Dieser Grundsatz ist auch im Finanzausgleichsgesetz 1979 ausdrücklich gesetzlich geregelt.

5. Aufgrund der derzeit gesetzlichen Lage sehe ich mich daher außerstande, dem Begehren der Länder näher zu treten. Sollten nach Ansicht der Länder jedoch weitere Verhandlungen gewünscht werden, bin ich hiezu gerne bereit.

